

Satzung der Deutschen Rentenversicherung Nord

§ 1

Sitz, Aufgaben und Rechtsnatur

- (1) Der Versicherungsträger führt den Namen Deutsche Rentenversicherung Nord.
- (2) Die Deutsche Rentenversicherung Nord hat ihren Sitz in Lübeck und Standorte in Hamburg und Neubrandenburg.
- (3) Sie ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.
- (4) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Selbstverwaltungsorgane

- (1) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Nord sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (3) Der Vorstand besteht aus je 6 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Dem Vorstand gehört die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer mit beratender Stimme an.
- (4) Den Organen können als Vertreterinnen / Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreterinnen / Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören, und zwar von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in der Vertreterversammlung bis zu 5 Personen, im Vorstand bis zu 2 Personen.

§ 3

Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen (Versicherten- und Arbeitgebergruppe) angehören müssen.
- (2) Die / der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die / der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich am 1. Oktober. Konstituiert sich die Vertreterversammlung nach der Sozialwahl vor dem 1. Oktober des Jahres, wechselt der Vorsitz erstmals am 1. Oktober des Folgejahres.

§ 4

Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet; sie beträgt 6 Jahre, endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sowie die Versichertenältesten (§ 20) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten oder andere übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Ansprüche anderer Personen gegen die Deutsche Rentenversicherung Nord nur geltend machen, wenn sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die der Versichertenältesten richtet sich nach § 42 SGB IV.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

1. aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu wählen,
3. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
4. auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter zu wählen,
5. aus der Selbstverwaltung jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Versicherten- und Arbeitgebergruppe in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu wählen (§§ 44 Abs. 5, 43 Abs. 2 Satz 4 SGB IV),
6. den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan festzustellen,
7. die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand sowie der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen,
8. über Änderungen der Satzung und des Fusionsvertrages zu beschließen,
9. auf Vorschlag des Vorstandes über Pauschbeträge und den Ersatzbarer Auslagen für die Ehrenämter (§ 5) zu beschließen,
10. die Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren zu beschließen und die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse zu wählen (§ 85 Abs. 2 Ziffer 2 SGG),
11. über die Bildung und Besetzung der Bußgeldstelle sowie die Geschäftsordnung für das Einspruchsverfahren zu beschließen (§ 112 Abs. 2 SGB IV),
12. die Versichertenältesten mit den Stimmen der Versichertenvertreter zu wählen und auf Vorschlag des Vorstandes die Bereiche der einzelnen Versichertenältesten zu bestimmen,
13. die auf Vorschlag des Vorstandes aufgestellte Geschäftsanweisung für die Versichertenältesten zu beschließen,
14. über ihr vom Vorstand vorgelegte sonstige Angelegenheiten zu beschließen.

§ 7

Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeit abgrenzen.
- (2) Für die Ausschüsse gelten die § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die Vertreterversammlung kann die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.

§ 8

Vertretung

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten die Vertreterversammlung gemeinsam gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

§ 9

Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, kann die / der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Bei Beschlussunfähigkeit gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

- (4) Für Änderungen des Fusionsvertrages, die nach seinen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfordert, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Anteil von zwei Drittel durch den Anteil drei Viertel ersetzt wird.
- (5) Die Vertreterversammlung kann in eiligen Fällen im schriftlichen Verfahren abstimmen; dies gilt nicht für Wahlhandlungen und Gegenstände der Rechtsetzung. Widerspricht ein Fünftel ihrer Mitglieder der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Nord, soweit Gesetz oder sonstiges für sie maßgebendes Recht nichts anderes bestimmen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 1. aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
 2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
 3. der Vertreterversammlung die zu wählende Geschäftsführerin / den zu wählenden Geschäftsführer und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen,
 4. den Haushaltsplan und den Nachtragshaushaltsplan sowie den Stellenplan aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 5. über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu beschließen,
 6. die Jahresrechnung zu erstellen und sie der Vertreterversammlung zur Abnahme zuzuleiten,

7. über Vermögensanlagen sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen,
8. über die Vergabe von Leistungen sowie die Beschaffung von Geschäftsbedarf, soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 Euro überschritten wird und es sich nicht um die Beschaffung des laufenden Bedarfs an Ge- und Verbrauchsgütern handelt, zu beschließen und eine Vergaberichtlinie für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer zu erlassen,
9. über die Durchführung von Baumaßnahmen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen und über die Erteilung von Bauaufträgen, soweit diese den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, zu beschließen und eine Vergaberichtlinie für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer zu erlassen,
10. über die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten in den Funktionen Abteilungs- und Stabsstellenleiterinnen und -leiter sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitglieder der Leitungsgremien der Kliniken zu beschließen,
11. Richtlinien für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer zu erlassen,
12. eine Kassenordnung zu erlassen,
13. Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 31 SGB VI aufzustellen,
14. Geschäftsordnungen für das Widerspruchs- und Einspruchsverfahren aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
15. eine Geschäftsanweisung für die Versichertenältesten aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
16. über die Besetzung von Einigungsstellen zu beschließen,

17. über sonstige Gegenstände zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind,
 18. als zuständige Stelle nach § 73 BBiG und der Ausbilder-Eignungsverordnung für den Bereich der Sozialversicherung in Schleswig-Holstein tätig zu werden.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben aus Abs. 2 Ziffern 10 und 18 auf die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer übertragen; eine Rücknahme ist zulässig.
 - (4) Gemäß § 54 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz wird die Befugnis zur Entscheidung über beamtenrechtliche Widersprüche in Beihilfeangelegenheiten der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen, soweit nicht der Vorstand die zugrundeliegende Maßnahme selbst getroffen hat oder die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer selbst betroffen ist. Gemäß § 103 Abs. 3 Landesbeamtengesetz wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis auf die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer übertragen, soweit diese nicht selbst betroffen ist.

§ 11

Ausschüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeit abgrenzen. Er kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss zur Erledigung übertragen.
- (2) Für die Ausschüsse gelten § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 und § 13 der Satzung entsprechend.

§ 12

Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Nord durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenversicherung Nord gerichtlich und außergerichtlich, soweit hierfür nicht die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer zuständig ist oder es sich nicht um die Vertretung gegenüber dem Vorstand handelt.

- (2) Gegenüber Dritten wird der Vorstand durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der / des Verhinderten ein anderes Mitglied der Gruppe, der die / der Verhinderte angehört. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann die / der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14

Schriftliche Willenserklärung des Vorstandes

Willenserklärungen des Vorstandes gegenüber Dritten bedürfen der Schriftform. Sie werden im Namen der Deutschen Rentenversicherung Nord mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben. Sie sind von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Der Vorstand hat die Satzung, ihre Änderungen und sonstiges autonomes Recht sowie die Namen der zur Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Nord Berechtigten im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

- (2) Im übrigen kann der Vorstand Art und Umfang der Bekanntmachung bestimmen.

§ 16

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 17

Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Nord maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Zu ihren / seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Nord,
 2. die Feststellung und Erfüllung von Leistungen,
 3. der Entwurf des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Aufstellung von Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse,
 4. die Vergabe von Leistungen sowie die Beschaffung von Geschäftsbedarf und die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen (§ 10 Ziffern 8 und 9),
 5. die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung, Kündigung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen (§ 10 Ziffer 10),
 6. die Entscheidung über beamtenrechtliche Widersprüche in Beihilfeangelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen (§ 10 Abs. 4).

§ 18

Vertretung durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer

- (1) Bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird die Deutsche Rentenversicherung Nord durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers werden im Verhinderungsfalle von deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer hat die Eigenschaft einer Behörde.

§ 19

Bezeichnung und Willenserklärung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin“ / „Erster Direktor“; deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung „Direktorin“ / „Direktor“.

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer zeichnet unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Nord wie folgt:

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer

.....

(Name)

Erste Direktorin / Erster Direktor

Deren / Dessen Stellvertreterin / Stellvertreter zeichnet:

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer

In Vertretung

.....

(Name)

Direktorin / Direktor

§ 20

Versichertenälteste

- (1) Die Versichertenältesten werden für bestimmte Stadt- und Landkreise durch die Vertreterversammlung gewählt. Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, für welche Kreise und in welcher Anzahl für jeden Kreis Versichertenälteste zu wählen sind.
- (2) Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Nord zu den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung zu beraten und zu betreuen. Das Nähere regelt eine auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung beschlossene Geschäftsanweisung.
- (3) An der Ausübung ihrer Tätigkeit gehinderte Versichertenälteste werden durch die nächstwohnenden Versichertenältesten vertreten.
- (4) Hinsichtlich der Wählbarkeit, Amtsdauer, etwaiger Amtsentbindung oder Amtsenthebung und der Nachfolge im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gelten die Vorschriften des SGB IV.
- (5) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenältesten festgelegt.
- (6) Für die Wahl gelten die §§ 52, 56 bis 60 und 62 Abs. 4 SGB IV.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer / eines Versichertenältesten benennt die Organisation, welche die ausscheidende Versichertenälteste / den ausscheidenden Versichertenältesten vorgeschlagen hatte, umgehend eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. Dies gilt auch, wenn die gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber ihr / sein Amt nicht annimmt oder vorher verstirbt. Erfüllt die / der Vorgeschlagene die Voraussetzung der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung der / des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluss fest, dass die / der Vorgeschlagene als gewählt gilt.

§ 21

Widerspruchsausschüsse

- (1) Zur Durchführung des Vorverfahrens nach § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird bei der Deutschen Rentenversicherung Nord eine Widerspruchsstelle errichtet. Bei ihr werden besondere Ausschüsse gebildet, denen der Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen wird. Ab-

weichend von Satz 2 kann in der Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren der Erlass von Widerspruchsbescheiden auf die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer übertragen werden. Fallgruppen, die der Entscheidung der Widerspruchsausschüsse vorbehalten bleiben, sind in einer Anlage zur Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren auszuweisen.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe bestellt. Soweit sie dem Vorstand angehören, werden sie der Vertreterversammlung von der jeweiligen Gruppe im Vorstand vorgeschlagen. Die Vertreterversammlung kann neben den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane Personen in die Widerspruchsausschüsse bestellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem ehrenamtlichen stimmberechtigten Mitglied der Versicherten- und der Arbeitgebergruppe sowie einer Berichterstatlerin / einem Berichterstatter aus dem Kreise der Beschäftigten der DRV Nord ohne Stimmrecht. Die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse wird durch die alternierenden Organvorsitzenden bestimmt.
- (4) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung können auf Vorschlag der Künstlersozialkasse zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsstelle auch jeweils eine Person aus dem Kreis der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und eine Person aus dem Kreis der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten bestellt werden. Die nach Abs. 3 gebildeten Widerspruchsausschüsse können zur Entscheidung in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung auch um die in Satz 1 genannten Personen ergänzt werden.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.
- (6) Für die Dauer und den Verlust der Mitgliedschaft, die Rechtsstellung, Entschädigung und Haftung finden die für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (7) Das Nähere regeln die vom Vorstand aufzustellenden und von der Vertreterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnungen für das Widerspruchs- und Einspruchsverfahren.

§ 22

Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und -enthebungen gemäß § 59 Abs. 2 und 3 sowie § 61 SGB IV.
- (2) Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes an. Im Falle der Verhinderung werden sie durch ein Mitglied ihrer Organgruppe vertreten. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Den Vorsitz hat die / der Vorsitzende der Vertreterversammlung.
- (4) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

§ 23

Oberste Dienstbehörde

Die Deutsche Rentenversicherung Nord ist Dienstherr ihrer Beamtinnen und Beamten. Der Vorstand ist Oberste Dienstbehörde.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der DRV Nord vom 16.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.06.2012 außer Kraft.

Deutsche Rentenversicherung Nord

Lübeck, den 12. Dezember 2014

Die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Heiko von Thaden

(L.S.)

Klaus Puschaddel